

# Satzung

des Sport-Club Staaken 1919 e.V.

vom 25.04.2014

## Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>2</b>
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins	2
§ 3 Zugehörigkeit	3
§ 4 Gliederung	3
<b>II. Mitgliedschaft</b>	<b>4</b>
§ 5 Mitglieder	4
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 7 Rechte der Mitglieder	4
§ 8 Pflichten der Mitglieder	5
§ 9 Strafen und Maßregeln	5
§ 10 Ende der Mitgliedschaft	6
§ 11 Beiträge	6
<b>III. Organe</b>	<b>7</b>
§ 12 Organe des Vereins	7
§ 13 Die Mitgliederversammlung	7
§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung	8
§ 15 Der Vorstand	8
§ 16 Aufgaben des Vorstandes	9
§ 17 Kassenprüfungs-/ Disziplinarausschuss	10
§ 18 Der Ältestenrat	10
<b>IV. Verschiedenes</b>	<b>11</b>
§ 19 Ehrungen	11
§ 20 Datenschutz	11
§ 21 Satzungsänderungen	11
§ 22 Haftungsausschluss /-beschränkung	11
§ 23 Vereinsvermögen	12
§ 24 Namensänderung, Verschmelzung, Vereinsauflösung	12
§ 25 Unwirksamkeit von Teilen der Satzung	12
§ 26 Inkrafttreten der Satzung	12

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der am 17. Oktober 1949 wieder gegründete Verein trägt den Namen „Sport-Club Staaken 1919 e.V.“ und hat seinen Sitz in Berlin-Staaken. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter der Nr. 1141/Nz eingetragen.
- (2) Der Verein ist der Traditionsträger des am 12. Juli 1919 gegründeten gleichnamigen Vereins. Als Symbol des Vereins wird ein blaues „S“ auf weißem Grund geführt.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch Ausübung des Sports.
- (2) Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Förderung des Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Breiten-, Wettkampf-, Gesundheits-, Seniorensports, mit Schwerpunkt auf der Sportart Fußball. Die Erfüllung des Vereinszwecks wird insbesondere durch die Gewährleistung eines regelmäßigen Trainingsbetriebs in allen zugehörigen Sportarten, Teilnahme am Punkt- und Pokalspielbetrieb sowie an Hallenturnieren in der Sparte Fußball und gegebenenfalls Teilnahme an spartenspezifischen Wettkämpfen bzw. Veranstaltungen erreicht.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (4) Die Organe des Vereins (§12) üben ihre Tätigkeit regelmäßig ehrenamtlich aus.

Dem steht jedoch nicht entgegen, wenn eine pauschale Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ohne Einzelnachweis seitens des Begünstigten innerhalb des jeweils gesetzlich gültigen steuerlichen Freibetrags vom Verein gezahlt wird.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen pauschalen Aufwandsentschädigung, die den Freibetrag nach § 3 Nr. 26 a EStG übersteigt, ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine derartige entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Über Vertragsinhalte und -bedingungen entscheidet der Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand ist zudem berechtigt, haupt- oder nebenamtliche Kräfte gegen eine angemessene Vergütung zu beschäftigen.

- (5) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) **Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt**, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.
- (7) **Der Verein ist politisch, religiös und ethnisch neutral. Jedes Amt im SC Staaken ist Frauen und Männern gleichermaßen zugänglich.**